

BürgerStiftung Talheim

Satzung

Präambel

Die BürgerStiftung Talheim will mit Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Talheim Mitverantwortung für die Gestaltung und Förderung des Gemeinwesens in Talheim übernehmen. Sie will Menschen zusammenführen, die sich aktiv als Stifter, Spender oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Initiativen und Projekte der BürgerStiftung und unserer Ortschaft engagieren.

Im Rahmen ihres Satzungszweckes will die BürgerStiftung bürgerschaftliches sowie ehrenamtliches Engagement unterstützen und soziale und gemeinnützige Vorhaben fördern, die im Interesse unserer Ortschaft und ihrer Bürgerinnen und Bürger liegen. Gleichzeitig möchte die BürgerStiftung weitere Bürgerinnen und Bürger dazu anregen, aktiv bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben mitzuwirken.

Die BürgerStiftung Talheim bietet Menschen eine Möglichkeit, sich auch mit Zeit und Ideen für das Gemeinwohl ihrer Gemeinde zu engagieren. Ein weiteres Ziel ist es, die Eigeninitiative, die Toleranz und die Solidarität zu fördern und ein Bewusstsein für gesellschaftliche Verantwortung in der Gemeinde zu entwickeln und zu vertiefen.

Die BürgerStiftung Talheim darf keine kommunalen Pflichtaufgaben übernehmen. Sie ist nach ihrem Selbstverständnis politisch als auch wirtschaftlich und weltanschaulich unabhängig, und möchte nicht mit Vereinen, Organisationen, Institutionen oder gar Konfessionen konkurrieren.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „BürgerStiftung Talheim“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 74388 Talheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von
 - Bildung und Erziehung
 - Jugend- und Altenhilfe
 - öffentlichem Gesundheitswesen und die öffentlicher Gesundheitspflege
 - Heimatpflege, Denkmalpflege und Heimatkunde
 - Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen

- Wissenschaft und Forschung
- Kunst und Kultur
- Sport
- bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke

in Talheim zu entwickeln, zu fördern und zu würdigen.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Schaffung, Unterstützung und Durchführung von lokalen Einrichtungen und Projekten, die der Erreichung der in § 2 Abs. 1 genannten Stiftungszwecke dienen;
- Beschaffung von Mitteln (Spenden) und deren Weiterleitung zusammen mit den Erträgen der Stiftung an gemeinnützige Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, welche diese Mittel unmittelbar für die vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke verwenden;
- Förderung von Kooperationen auf den Gebieten der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen;
- Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie von Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern;
- Im Rahmen der Begabtenförderung Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen an Personen i.S.v. § 53 Nr. 2 Abgabenordnung zur Förderung der Fort- und Ausbildung bzw. Verleihung von Preisen für außerordentliche Leistungen auf den Gebieten des Stiftungszwecks;
- Unterstützung lokaler Projekte steuerbegünstigter Körperschaften auf den Gebieten des Stiftungszwecks;
- Unterstützung hilfsbedürftiger Familien und Personen
- Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie von Zuwendungen an die Stiftung, die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsen sollen (Spenden) zum Zwecke der Erreichung der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke (entwickeln, fördern, würdigen)

(3) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(4) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde Talheim gehören

(5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(6) Die Stiftung verwirklicht ihren Stiftungszweck in der Gemeinde Talheim. Im Einzelfall können die Zwecke der Stiftung auch außerhalb dieses Gebiets der Gemeinde Talheim gefördert werden, wenn und soweit ein Zusammenhang mit der Gemeinde Talheim besteht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

§ 4 Rechte der Begünstigten

- (1) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien.
- (2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu. Auf Verlangen haben Empfänger von Stiftungsmitteln über deren Verwendung Rechenschaft gegenüber der Stiftung abzulegen.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert zu erhalten und möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Zuwendungen von Stiftern bzw. Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zustiftungen sollen sich auf einen Mindestbetrag belaufen, welcher in der Geschäftsordnung des Stiftungsrates festzulegen ist.
- (4) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, wenn der Erblasser bzw. Vermächtnisgeber nichts anderes verfügt hat.

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - der Vorstand
 - der Stiftungsrat
 - das Stifterforum
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie können einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen erhalten; darüber entscheidet der Stiftungsrat.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Bei ihrer Tätigkeit haben die Stiftungsorgane darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht bei Gründung der Stiftung aus 3 (drei), danach aus mindestens 3 (drei) Personen und höchstens 5 (fünf) Personen. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Stiftungsrat.
- (2) Der erste Vorstand wird von den Gründungstiftern bestellt. Danach werden die Mitglieder des Vorstands durch den Stiftungsrat gewählt. Die Vorstandsmitglieder wählen aus Ihrer Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre bestellt bzw. gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch:
 - Ablauf der Amtszeit des Mitglieds
 - Abberufung durch den Stiftungsrat, die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich
 - Tod des Mitglieds
 - Amtsniederlegung des Mitglieds, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gegenüber der Stiftung zu erklären

- (4) Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist, wenn ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung und deren Ansehen in der Öffentlichkeit vorliegen. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine ganze Amtszeit gewählt und eingesetzt.
- (5) Der Vorstand wählt ein Vorstandsmitglied zur / zum Vorsitzenden, ein anderes Vorstandsmitglied zur / zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Die / der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte der/des Vorsitzenden, wenn diese/dieser verhindert ist oder sie / ihn mit ihrer / seiner Vertretung beauftragt. Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und hat die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung zu verwenden. Er hat die Beschlüsse des Stiftungsrates auszuführen. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
- die Gewinnung und Annahme von Zustiftungen und Spenden
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend den Richtlinien des Stiftungsrates einschließlich der Buchführung und der Aufstellung eines Jahresabschlusses
 - die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien
 - die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten
 - die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage der vom Stiftungsrat geprüften Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Diese Unterlagen sind nach Genehmigung durch den Stiftungsrat jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde mit einem internen oder externen Prüfvermerk vorzulegen.

§ 10 Beschlussfassungen im Vorstand

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Vorstands sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern, jedoch mindestens viermal jährlich oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die / den Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In begründeten Eilfällen kann die Frist auch verkürzt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder an der Beschlussfassung mitwirken.
- (4) Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen.
- (6) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der von der / vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet.

§ 11 Vertretung der Stiftung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten die Stiftung jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 12 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sieben natürlichen Mitgliedern.
- (2) Dem Stiftungsrat gehört der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Talheim an.
- (3) Die weiteren Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden von den Gründungstiftern bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt

drei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Scheiden Mitglieder aus, werden die Nachfolger vom Stifterforum gewählt. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine ganze Amtszeit gewählt.

- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren / dessen Stellvertreter/in. Scheidet die / der Vorsitzende oder deren / dessen Stellvertreter/in aus seinem Amt aus, so hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Die / der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen. Die / der Stellvertreter/in hat die Rechte der / des Vorsitzenden, wenn diese / dieser verhindert ist oder sie / ihn mit ihrer / seiner Vertretung ermächtigt.
- (5) Mitglieder des Stiftungsrates können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden.
- (6) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrates endet durch:
 - Ablauf der Amtszeit des Mitgliedes
 - Abberufung durch den Stiftungsrat, eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich
 - Tod des Mitglieds
 - Amtsniederlegung des Mitglieds, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gegenüber der Stiftung zu erklären
- (7) Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird.

§ 13 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und Überwachung deren Einhaltung
 - Zustimmung zur Verwendung von Stiftungsmitteln durch den Vorstand in besonderen Fällen
 - Prüfung und Bestätigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

- Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach Maßgabe des § 16 dieser Satzung (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung)
- Entlastung des Stiftungsvorstandes
- Aufstellung von Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens

§ 14 Beschlussfassungen im Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Stiftungsrates sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich oder wenn ein Stiftungsratsmitglied die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die / den Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In begründeten Eilfällen kann die Frist auch verkürzt werden.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder an der Beschlussfassung mitwirken.
- (4) Stiftungsratsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Für die Beschlüsse nach § 16 (Satzungsänderungen u.a.) sind die dort festgelegten Mehrheiten erforderlich. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
- (5) Stiftungsratsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen.
- (6) Der Stiftungsrat kann den Vorstand zu seinen Sitzungen einladen.

§ 15 Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Gründungsstiftern und den Zustiftern, deren Zuwendungen den vom Stiftungsrat festgelegten Mindestbetrag entsprechend § 5 Abs. 3 der Satzung überstiegen haben. Das Stifterforum umfasst zudem Spender, deren Spende EUR 300,00 überstiegen hat im Jahr der Spende und den beiden Folgejahren.
- (2) Juristische Personen können einen Vertreter entsenden.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll.
- (4) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr von der / vom Vorsitzenden des Vorstands zu einer Sitzung einberufen werden. Der Vorstand und der Stiftungsrat sollen an den Sitzungen des Stifterforums teilnehmen.

- (5) Das Stifterforum hat das Recht, mindestens einmal jährlich vom Vorstand über die Angelegenheiten der Stiftung informiert zu werden. Es kann durch Beauftragte Einsicht in die Unterlagen der Stiftung nehmen und kann Rechenschaft verlangen. Das Stifterforum kann dem Stiftungsrat und dem Vorstand Anregungen für deren Tätigkeit geben.
- (6) Das Stifterforum hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Jahresrechnung und des jährlichen Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit der Stiftung,
 - Entlastung des Stiftungsrates,
 - Wahl der Mitglieder in den Stiftungsrat.

§ 16 Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung, Vermögensanfall

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszweckes zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebes die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsrates erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder zustande kommt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Vor Beschlussfassung ist der Vorstand anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- (3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Satzungsänderungen, die steuerliche Vorgaben betreffen, bei Zweckänderungen oder bei Änderungen des Vermögensanfalls ist vorab eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Talheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Stiftungsbehörde

- (1) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen der Stiftungsanschrift oder in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen.